

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0119 - 0144, DOK 557.22/017-BAG

Abfindungsansprüche aus Sozialplan im Konkurs nicht bevorrechtigt - BAG-Urteile vom 30.04.1984 - 1 AZR 34/84 - und - 1 AZR 35/84

Abfindungsansprüche aus Sozialplan im Konkurs nicht bevorrechtigt; hier: Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 30.04.1984

- 1 AZR 34/84 - und - 1 AZR 35/84 - (Bezugnahme auf Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1983

- 2 BvR 485/80 - und - 2 BvR 486/80 -

vgl. HV-INFO 6/1984, S. 67-68) - siehe auch Hinweis auf Presseinformation Nr. 5/84 des BAG zu den

vorgenannten BAG-Urteilen in HV-INFO 8/1984, S. 70-71 - Der Große Senat des BAG hatte durch Beschluß vom 13.12.1978 - GS 1/77 - entschieden, daß Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan für den Verlust des Arbeitsplatzes im Konkurs des Arbeitgehers bevorrechtigte Konkursforderungen seien, die noch vor allen anderen bevorrechtigten Forderungen des § 61 Abs. 1 KO zu befriedigen seien. Insoweit hatte der Große Senat des BAG die konkursrechtliche Rangordnung im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung um eine neue Rangstelle ergänzt. Zwei Urteile des BAG vom 19.12.1979 - 5 AZR 743/75 - und - 5 AZR 96/76 -, die auf der Entscheidung des Großen Senats des BAG vom 13.12.1978 beruhten, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 19.10.1983 - 2 BvR 485/80 - und - 2 BvR 486/80 - (vgl. HV-INFO 6/1984, S. 67-68) aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß die Einordnung von Sozialplanansprüchen kraft Richterrechts vor allen anderen bevorrechtigten Konkursforderungen mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Die Rechtsprechung sei an die vom Gesetzgeber festgelegte Rangordnung der Konkursforderungen gebunden. Das BAG mußte daher in den beiden genannten Verfahren erneut darüber entscheiden, wo Abfindungsansprüche auf einem Sozialplan innerhalb der gesetzlichen Rangordnung der Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 KO einzuordnen sind. Nun hat das BSG in seinen Urteilen vom 30.04.1984 - 1 AZR 34/84 - und - 1 AZR 35/84 - entschieden, daß nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO nur laufende Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis bevorrechtigt sind, die für das Jahr vor der Konkurseröffnung rückständig sind. Das ist bei Abfindungen aus Sozialplänen nicht der Fall. Sie ließen sich nicht als Arbeitgeberleistung gerade für diese Zeit verstehen. Ihr Zweck sei vielmehr auf eine Unterstützung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtet. Sie dienten nicht der Unterhaltssicherung für die Zeit vor der Konkurseröffnung. Ein allgemeiner Rechtsgedanke, da8 alle Arbeitnehmerforderungen im Konkurs bevorrechtigt zu befriedigen seien, ließe sich nicht feststellen. Das Konkursrecht gehe vielmehr von dem Grundsatz aus, daß alle Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen seien; davon habe der Gesetzgeber für bestimmte Forderungen grundsätzlich eng auszulegende Ausnahmen gemacht, weil ihm dies aus unterschiedlichen Gründen

geboten erscheine. Ein gemeinsamer Rechtsgedanke sei diesen unterschiedlichen Ausnahmeregelungen nicht zu entnehmen. Deswegen ließen sich Abfindungsansprüche auch nicht - wie von den Klägern geltend gemacht - im Wege einer Gesamtanalogie der ersten Rangstelle des § 61 Abs. 1 KO zuordnen. Damit bleibe für Sozialplanabfindungen nur die letzte Rangstelle übrig, weil die Rangstellennummern 2 bis 5 des § 61 Abs. 1 KO offensichtlich nicht einschlägig seien.